SCHUTZKONZEPT

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ROSENGARTEN

Inhaltsverzeichnis

0. Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten 3

1. Warum brauchen wir ein Schutzkonzept? 3

1.1.Kultur der Achtsamkeit 5

2. Begriffsdefinitionen 6

2.1. Schutzbefohlene, Abhängigkeitsverhältnisse 6

2.2. Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen 6

3. Risiko- und Ressourcenanalyse 7

3.1. Definition Risikoanalyse 7

3.2. Risikoanalyse der Kirchengemeinde Rosengarten 7

3.2.1. Identifizierung des Risikos 7

3.2.2 Benennung der Umstände 8

3.2.3. Ergebnisse der Risikoanalysen 8

3.2.4. Weiterer Umgang mit den Risikoanalysen 9

4. Personalverantwortung: Umgang mit Mitarbeitenden 9

4.1. Erweitertes Führungszeugnis 9

4.2. Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung 10

4.3. Schulungen 10

4.4. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren 11

5. Umgangs- und Verhaltensregeln 11

6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen 13

7. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen 13

7.1. Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts 13

8. Hilfe und Nachsorge, Aufarbeitung, Öffentlichkeitsarbeit 13

9. Weiterarbeit / Controlling 13

10. Beschluss des Kirchenvorstandes 14

Anlage 1: Mitarbeitenden Selbstverpflichtung 15

Anlage 2: Regionale und bundesweite Beratungsstellen 17

0. Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten

Dass eine Kirchengemeinde ein Ort sein soll, an dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene sicher und geschützt sind vor Gewalt, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten war aber Schauplatz von schwersten Fällen sexualisierter Gewalt. Der Kirchenvorstand hat deshalb ein erstes Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 beschlossen und überarbeitet es seitdem fortlaufend. Es dient der Bewusstseinsbildung, was grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt sein kann, und damit der Prävention. Das vorliegende Konzept der Kirchengemeinde nimmt Bezug auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises Hittfeld, das die Kirchenkreissynode in ihrer Sitzung am 15. Februar 2024 beschlossen hat.

1. Warum brauchen wir ein Schutzkonzept?

Seit 2017 wissen die ersten Mitarbeitenden von sexualisierter Gewalt durch einen Pastor der damaligen Kreuzkirchengemeinde Nenndorf in den 80er und 90er Jahren. Seit 2020 ist dieses Wissen öffentlich. Seitdem haben viele Gespräche mit Betroffenen, mit Zeitzeugen und -zeuginnen und mit Menschen stattgefunden, die heute in unserer Kirchengemeinde Rosengarten mitarbeiten oder ihre Angebote nutzen. Folgendes ist dabei klarer geworden:

Eine Kirchengemeinde bot und bietet leider sehr gute Vorbedingungen für ein „Grooming", d.h. fürs Anbahnen sexualisierter Gewalt durch allmähliches Verschieben von Grenzen. Das liegt daran, dass

- haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern immer noch viel Vertrauen entgegengebracht wird („Wenn er / sie hier dazugehört, wird es wohl in Ordnung sein, was er / sie tut").
- Menschen manchmal zu einer Gruppe dazukommen, in der grenzverletzendes Verhalten schon nicht mehr in Frage gestellt wird („Es kommt mir ja komisch vor, aber wenn das alle in Ordnung finden...").
- eine persönliche Ebene im Umgang miteinander ja Teil des Konzepts ist – über Glauben und Leben lässt sich nicht rein sachlich verhandeln, sondern es wird geteilt. Dann kann aber unklar sein, wo trotzdem eine Grenze verlaufen muss. Hier ist die Achtsamkeit der Mitarbeitenden gefordert, sie müssen diese Grenze ziehen und wahren.
- Mitarbeitende Macht über Teilnehmende haben, das ist also eine asymmetrische Beziehung. Diese Macht ist ihnen oft selbst nicht bewusst, dadurch umso gefährlicher. Mitarbeitende entscheiden, wer dazugehören darf, wessen Verhalten negativ gesehen wird, wer Hilfe, wer Lob erfährt. Um von dieser Macht zu profitieren, nehmen Teilnehmende Verhalten von Mitarbeitenden hin, das sie in einer symmetrischen Beziehung niemals akzeptieren würden.

Im Gespräch mit Zeitzeug:innen ist deutlich geworden, dass damals durchaus Menschen die Anzeichen sexualisierter Gewalt wahrgenommen haben. Warum den Betroffenen trotzdem nicht geholfen wurde, hat mehrere Gründe:

- Leitungsversagen (gemeldeten Beobachtungen wurde nicht nachgegangen)
- Täter-Opfer-Umkehr (die Betroffenen sexualisierter Gewalt wurden als selbst verantwortlich angesehen)

- Angst vor negativen Konsequenzen (wer die sexualisierte Gewalt offen angesprochen hätte, hätte selbst nicht mehr „dazugehören“ können – und dazugehören war attraktiv)
- Eine falschverstandene Scheu vor der „Privatheit“ sexueller Beziehungen – dass Gewalt nicht privat sein kann, wurde nicht von allen gesehen.

Aus all diesen Gesprächen haben wir Konsequenzen für unsere Arbeit gezogen. Die beiden wichtigsten sind:

1. Sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen, das auf Machtmissbrauch zurückgeht. Machtmissbrauch kann sich auch ganz anders äußern, z.B. können Menschen erniedrigt werden oder finanziell geschädigt: in ihren Grenzen verletzt und ausgenutzt. Deshalb richten wir in unserer Gemeindearbeit unser Augenmerk auf den Umgang mit Macht. Sie soll (nicht geleugnet, sondern) transparent und reflektiert eingesetzt werden und an Regeln gebunden sein. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Das kann aber nur dann etwas ändern, wenn das Schutzkonzept mit Leben erfüllt wird, d.h. mit einer „Haltung“ aller Mitarbeitenden. Diese entwickelt sich durch Schulungen, aber noch viel mehr durch eigenes Bewusstsein und Reflexion bei allen Mitarbeitenden.
2. Durch das bisher Gesagte sollte deutlich sein, dass sich das Schutzkonzept an alle Mitarbeitenden richtet, die in unserer Kirchengemeinde Rosengarten mit Menschen zu tun haben. Natürlich sind Kinder und Jugendliche besonders zu schützen, und darauf wird in Schulungen und der Mitarbeitendenauswahl auch besonders geachtet. Menschen in ihrer Entwicklung sind besonders verletzlich (=“vulnerabel“). Vulnerabel sind aber auch Menschen, die Rat und Hilfe in (Seelsorge-)Gesprächen suchen, die als Senior:innen mit Einsamkeit oder nachlassenden Kräften konfrontiert sind, oder die um „ihren“ Platz in einer Gruppe ringen. Vulnerabel sind Menschen, die gesehen werden wollen – etwas, wonach sie zu Recht in einer Kirchengemeinde suchen. Daher: Eine vulnerable Person kann jede:r sein. Daher kann in der Kirchengemeinde nur mit Menschen arbeiten, wer dies Schutzkonzept mit all seinen Implikationen auf seine Arbeit bezieht.

Damit entspricht der Geltungsbereich dieses Schutzkonzepts §14 des „Kirchengesetz über das ehrenamtliche Engagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“ vom 10. Juni 2025:

§ 14
Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben bei ihrem Engagement das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtlich Mitarbeitende nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).
(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 1 durch ehrenamtlich oder beruflich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. Sie

sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.
(3) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach § 5 Absatz 2 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen müssen, sind verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
(4) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden. Sie haben dem zuständigen Leitungsorgan einen Nachweis über die Teilnahme vorzulegen.

In unserem „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ wollen wir zum Ausdruck bringen, wie sehr wir uns dem christlichen Menschenbild, auf dem unser Leitbild begründet ist, verpflichtet fühlen. Jeder Mensch als ein von Gott geliebtes Geschöpf ist in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten.

Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen.

Wir wollen, dass alle Menschen, die sich rat- und hilfesuchend an uns wenden, vor jeder Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor der Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden.

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes. Sie müssen überall dort, wo sie sich aufhalten, vor (sexualisierter) Gewalt geschützt werden.

1.1. Kultur der Achtsamkeit

Das Ziel jedes institutionellen Schutzkonzeptes ist die Kultur der Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.

Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Vermeidung, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von Gewalt ihre Verantwortung für alle Menschen in ihrer Gemeinde sowie für ihre Mitarbeitenden wahr.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten soll durch die Belebung und konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes für Schutzbefohlene und Mitarbeitende ein sicherer Ort sein.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 17. Februar 2025 zugrunde (Rundverfügung G1/2025;

abrufbar unter: https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/g_rundverfuegungen/rundverfuegungen_g_2025).

Eine Kultur der Achtsamkeit muss gelebt werden, damit Kirche zum „Schutzort“ wird.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Schutzbefohlene, Abhängigkeitsverhältnisse

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant:innen, Auszubildende, FSJler:innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist. Dieses Schutzkonzept geht bewusst über das Strafrecht hinaus, da wir uns auch in Verantwortung für volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sehen. Auch Erwachsene können Schutzbefohlene sein und so Opfer von Machtmissbrauch werden. Dabei kann auch geistliche Macht missbraucht werden.

Das Kirchengesetz über das ehrenamtliche Engagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Ehrenamtsgesetz – EAG), das seit Sommer 2025 in der Landeskirche gilt, betont, dass ehrenamtliches und berufliches Engagement in der Kirche in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen sind. Das Gesetz legt in § 14 (siehe S. 5) insbesondere fest, dass ehrenamtlich Mitarbeitende bei ihrem Engagement das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten haben (Abstandsgebot). Dasselbe gilt auch für alle beruflich Mitarbeitenden. Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen - genauso wie beruflich Mitarbeitenden - untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

Alle Mitarbeitende sind außerdem verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes durch ehrenamtlich oder beruflich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.

2.2. Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich

„Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das, alters- und geschlechtsunabhängig, die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht

zustimmen kann." (https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/allgemeines; abgerufen am 24.11.2026)

Dabei unterscheiden wir zwischen:

- Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen einmalig oder selten. Sie sind oft unbeabsichtigt und entstehen z.B. aus Überschwang, aus Versehen oder aus mangelnder Sensibilität. Sie bedeuten eine Verletzung der persönlichen Grenzen (im subjektiven Erleben der Betroffenen). Grenzverletzungen stellen eine unangemessene Verhaltensweise bei ansonsten respektvollem Umgang dar.

- Übergriffe

Übergriffe geschehen absichtlich. Dabei wird sich bewusst über Normen und Regeln hinweggesetzt und der Widerstand von Betroffenen missachtet. Ein Übergriff kann der gezielten Vorbereitung einer strafrechtlich relevanten sexualisierten Gewalt dienen.

- Strafrechtlich relevanten Formen

Hierzu zählen alle einschlägigen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Diese gehen häufig einher mit einem hohen Druck zur Geheimhaltung, z.B. durch Erpressungen, Drohungen oder Versprechungen.

Die Grenzen zwischen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt können fließend sein. Oft ist ein genaues Hinsehen erforderlich, um zu erkennen, um was es sich handelt.

3. Risiko- und Ressourcenanalyse

Eine Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um Vorsorge zu treffen, damit in unserer Kirchengemeinde kein Fall sexualisierter Gewalt auftritt, beziehungsweise dafür zu sorgen, dass ein Fall, sollte er doch auftreten, nicht unbemerkt bleibt.

3.1. Definition Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung und Betrachtung der kirchengemeindlichen Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge geleistet wurde, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

3.2. Risikoanalyse der Kirchengemeinde Rosengarten

3.2.1. Identifizierung des Risikos

Um das Risiko für sexualisierte Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen zu identifizieren, müssen alle Felder der Gemeindearbeit betrachtet werden. Durch die Einbeziehung von Mitarbeitenden, die in diesem Bereich tätig sind, können Hinweise gewonnen werden, die aus der übergeordneten Leitungsperspektive nicht sofort offensichtlich sind.

Wichtig ist dabei, eine langfristige Perspektive einzunehmen, die sich an bestimmten Situationen, und nicht an bestimmten Personen, orientiert.

3.2.2. Benennung der Umstände

Wir haben uns bei der Erstellung der Risikoanalysen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche unserer Kirchengemeinde und den unterschiedlichen Standorten in Nenndorf, Klecken und Vahrendorf u.a. von folgenden Fragen leiten lassen:

- Welche Grenzüberschreitungen sind schon einmal im Alltag passiert?
- Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- Welche Ressourcen werden dafür gebraucht?

3.2.3. Ergebnisse der Risikoanalysen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten wurden erste Risikoanalysen im Sinne dieses Schutzkonzeptes im ersten Quartal des Jahres 2025 durchgeführt und im Herbst 2026 überarbeitet. Beteiligt waren haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie das Pfarramt.

Deutlich geworden ist dabei, dass sich die Angebote und Tätigkeitsbereiche in der Kirchengemeinde Rosengarten im Wesentlichen auf drei Altersgruppen beziehen:

- Kinder und Jugendliche (z.B. Arbeit mit Konfirmand:innen, Teamer:innen und Familien sowie die Arbeit in der Ev. Kindertagesstätte Vahrendorf und im Ev. Kinderspielkreis Nenndorf)
- Erwachsene (u.a. in den Kirchenchören, in Frauen- und Männergruppen, im Kirchenvorstand, in der Arbeit mit Geflüchteten)
- Senior:innen (u.a. im Besuchsdienst, bei Geburtstagsfeiern für Senior:innen)

Für die beiden Tageseinrichtungen für Kinder in Vahrendorf und Nenndorf gibt es eigene Schutzkonzepte, da die Arbeit in den Einrichtungen spezielle Aspekte berücksichtigen müssen.

Uns ist bewusst geworden, dass vulnerable Gruppen sich durch alle Altersgruppen und Tätigkeitsbereiche ziehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Gruppenangebote von hauptamtlichen Mitarbeitenden geleitet werden oder ob Ehrenamtliche die Gruppen leiten.

Neben den unterschiedlichen Gemeindegruppen gibt es z.B. auch immer wieder Situationen, in denen zwei Menschen allein in einem Raum sind, um Gespräche zu führen. Das können seelsorgerliche Gespräche sein oder auch Treffen zur Vor- oder Nachbereitung von Gruppen. Oftmals sind diese Gespräche von einem Machtgefälle besonders betroffen, z.B. wenn Menschen in seelischen Notlagen Einzelgespräche wünschen. Die Diskrepanz zwischen der dafür notwendigen seelsorgerlichen Nähe einerseits und dem Bedürfnis nach Transparenz und dem unbedingten Schutz der vulnerablen Person andererseits lässt sich kaum auflösen. Das liegt an den räumlichen Gegebenheiten in den Pfarrbüros und an der grundsätzlichen Struktur des Seelsorgegesprächs.

Die baulichen Voraussetzungen in den Gemeindehäusern in Vahrendorf, Klecken und Nenndorf sind zwar grundsätzlich unterschiedlich. Wir haben jedoch festgestellt, dass alle drei Gemeindehäuser einen sehr verwinkelten Grundriss haben. Dadurch entstehen

teilweise lange Gänge ohne Tageslicht und Räume in unterschiedlichen Geschossen. Uns ist bewusst geworden, dass die räumlichen Gegebenheiten Situationen begünstigen können, in denen Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und Übergriffe unbemerkt erfolgen können. Die Kirchengemeinde Rosengarten wird deshalb Bewegungsmelder in den Fluren und Räumen installieren, in denen kein oder nur wenig Tageslicht eindringt. Treffen in kleineren Gruppen oder unter vier Augen sollen möglichst in Räumen stattfinden, die einsehbar sind und aus denen heraus andere Personen schnell und unverzüglich gerufen werden können.

Die Amtsbereiche in den beiden Pfarrhäusern in Nenndorf und Klecken sind dadurch gekennzeichnet, dass die Büros, in denen z.B. auch Seelsorgegespräche geführt werden, nur einen Ausgang haben. Die Einsehbarkeit der Büros ist hingegen unterschiedlich: während das Büro der Pastorin in Nenndorf zur Straße bzw. zum Kirchplatz hin Fenster hat und insofern einsehbar ist, führt das einzige Fenster des Amtszimmers in Klecken zum Garten hinaus. Die beiden Pfarrpersonen werden Gesprächspartner:innen zu Beginn von Gesprächen auf die Besonderheiten hinweisen und ggf. die Sitzordnung entsprechend anpassen.

In dieser externen Veröffentlichung unseres Schutzkonzeptes werden wir weitere Aspekte unserer Risikoanalyse nicht veröffentlichen.

3.2.4. Weiterer Umgang mit den Risikoanalysen

Einmal jährlich finden an den drei Standorten Vahrendorf, Klecken und Nenndorf Mitarbeitertreffen statt, zu denen jeweils die Gruppenverantwortlichen per E-Mail und/oder durch Aushang eingeladen werden. Die aktuellen Risikoanalysen und der Umgang mit der Thematik sind fester Bestandteil dieser Mitarbeitertreffen, um das Bewusstsein zu stärken, dass jede Person unabhängig von Alter oder Geschlecht von Übergriffen und Grenzverletzungen betroffen sein kann.

Die Risikoanalysen werden regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt. Bei baulichen Veränderungen an den Gemeindehäusern in Vahrendorf, Klecken und Nenndorf bzw. an den Pfarrhäusern in Klecken und Nenndorf sind die Belange dieses Schutzkonzeptes zu berücksichtigen und entsprechend unverzüglich neue Risikoanalysen vorzunehmen.

4. Personalverantwortung: Umgang mit Mitarbeitenden

4.1. Erweitertes Führungszeugnis

Wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen es notwendig machen, sind ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ohne Eintrag vorzulegen. Die ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, es sei denn, dass die kirchlichen oder tariflichen Bestimmungen eine kürzere Frist fordern.

4.2. Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung

Alle neuen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde unterschreiben bei ihrer Einstellung bzw. zum Antritt ihres Ehrenamtes, dass sie

1. dieses Schutzkonzept der Kirchengemeinde zur Kenntnis genommen haben und

2. die in Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes widergegebene Selbstverpflichtung mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Wer das Unterschreiben der Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung verweigert, darf im Bereich der Kirchengemeinde nicht mitarbeiten. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes bereits in bestehenden Dienst-, Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnissen tätig waren, sollen unterschreiben, dass sie das Schutzkonzept der Kirchengemeinde zur Kenntnis genommen haben und die in Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes genannte Selbstverpflichtung eingehen.

Sollten Mitarbeitende die Unterschrift verweigern, ist dies von der jeweiligen Leitung umgehend der Superintendentur mitzuteilen.

Die unterschriebenen Kenntnisnahmen und Selbstverpflichtungen der Ehrenamtlichen sind zu archivieren.

4.3. Schulungen

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrteams sind bereits geschult, ebenso die Mitarbeitenden des Besuchsdienstkreises. Nach und nach werden alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden an einer Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt teilnehmen.

Die Mindestdauer und die Inhalte der Fortbildung werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend von der Landeskirche geschulten Multiplikator:innen durchgeführt.

Diese Inhalte sind zurzeit:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexualpädagogischen Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
- die Kenntnis dieser Grundsätze und der dort geregelten Rechte und Pflichten
- Bei Leitungspersonen: Risiko-/Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Kenntnis von Melde-/Beschwerdewegen, Täter:innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge- und Unterstützungsmöglichkeiten

Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst bzw. erweitert.

Für die Teilnahme an den Schulungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Die Kontrolle, ob die jeweiligen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben, liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. beim Vorsitz des Kirchenvorstandes. Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

In der Rundverfügung G1/2025 beschreibt die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in

Fällen sexualisierter Gewalt. Es ist u.a. vorgesehen, dass alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen der jeweiligen Schutzkonzepte der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt geschult werden. Die Pflicht zur Schulung ist nicht mehr auf Mitarbeitende in Leitungsaufgaben, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung beschränkt.

4.4. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Eine Institution wird durch die in ihr oder für sie arbeitenden Personen geprägt. Besonders in sozialen und kirchlichen Institutionen mit dem herausragenden Aspekt der Beziehungsgestaltung ist die Auswahl von geeignetem Personal eine Aufgabe, die mit Sorgfalt und Achtsamkeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestaltet werden muss. Das fängt schon bei einer genauen Sichtung der Bewerbungsunterlagen an: Gibt es in Arbeitszeugnissen Hinweise auf Straftaten? Wurden auffällige Formulierungen gewählt, die Zweifel im Hinblick auf die Einhaltung professioneller Standards im persönlichen Umgang mit Schutzbefohlenen aufkommen lassen? Gibt es plötzliche Kündigungen bzw. häufige Wechsel des Arbeitsplatzes?

In jedem Personalverfahren ist auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises bzw. der jeweiligen Gemeinde oder Einrichtung als verbindlich geltend hinzuweisen. Die im Schutzkonzept vorgesehenen Regeln und Bestimmungen sind umzusetzen. Bei Hospitationen und in der Probezeit sollte genau beobachtet werden, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält. Hinweisen auf Fehlverhalten muss nachgegangen werden.

5. Umgangs- und Verhaltensregeln

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten sollen folgende Grundregeln im Umgang miteinander verbindlich von allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingehalten werden:

1. Achtung voreinander und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Menschen, insbesondere mit Schutzbefohlenen jeden Altes, in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber und unter den Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen.

2. Schutz vor Gewalt

Jegliche Form von Gewalt wird von uns weder akzeptiert noch verharmlost, sondern konsequent abgelehnt. Wir benennen Grenzverletzungen und gewaltvolle Handlungen klar und handeln entschieden, indem wir Maßnahmen ergreifen, die dem Schutz und Wohlergehen aller uns anvertrauten und betroffenen Menschen aller Altersgruppen dienen. Die Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt hat oberste Priorität.

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Strukturen, die Täter und Täterinnen schützen, wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan des Kirchenkreises Hittfeld gemeldet. Ehrenamtlich Mitarbeitende sind

berechtigt und verpflichtet, entsprechende Anhaltspunkte mitzuteilen und sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls beraten zu lassen (§14 Abs. 2 EAG)

3. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexualisierte Gewalt) wie auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen jedes einzelnen Menschen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot (vgl. § 14Abs. 1 EAG, bezogen auf jedes Gegenüber und auf alle Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse).

5. Qualifizierte Mitarbeitende

Unsere Arbeit braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung weiterzuentwickeln, dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht und mit Geschlechtervielfalt.

6. Selbstreflexion

(Ehrenamtlich) Mitarbeitende haben den Strukturen der Landeskirche Hannovers eine besondere Rolle und Funktion. Sie übernehmen in ihrer Tätigkeit eine wertvolle Vertrauens-, aber auch eine Autoritätsstellung sowie eine Vorbildfunktion, mit der sie jederzeit verantwortlich umgehen müssen. Dazu gehört die Reflexion der eigenen Grenzen, des eigenen Verhaltens und der eigene Rolle. Die Kirchengemeinde sorgt für „die erforderliche Beratung und Unterstützung. Von ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie bereit sind, diese Begleitung anzunehmen“ (§16 Abs. 1 EAG).

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch in der Zusammenarbeit in unserer Kirchengemeinde achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen. Insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreterinnen oder Vertreter werden an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Aktivität in sozialen Netzwerken und der Umgang mit digitalen Medien gehört selbstverständlich zum Alltag dazu. Die Weiterentwicklung der eigenen Medienkompetenz und ein professioneller Umgang damit, ist daher unablässig. Die Auswahl an digitalen Methoden und Materialien muss sorgsam getroffen und pädagogisch sinnvoll und altersgerecht abgewogen werden.

6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

7. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei einem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung oder auf sexualisierte Gewalt durch eine oder einen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden muss der Krisen- und Interventionsplan befolgt werden.

7.1. Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts

Betroffene können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die jeweilige Leitungsperson (der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und/oder die Mitglieder des Pfarramtes) wenden. Weitere Ansprechpartner finden Sie im Schutzkonzept des Kirchenkreises Hittfeld unter Punkt 8. „Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen“ (abrufbar unter: https://www.kirchenkreis-hittfeld.de/fileadmin/Kirchenkreis_Fotos/PDF/Schutzkonzept-fin-_Kirchenkreis_Hittfeld_12.2.25.pdf).

8. Hilfe und Nachsorge; Aufarbeitung, Öffentlichkeitsarbeit

Für die Punkte Hilfe und Nachsorge, Aufarbeitung, Öffentlichkeitsarbeit wird auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises Hittfeld verwiesen, abrufbar unter https://www.kirchenkreis-hittfeld.de/fileadmin/Kirchenkreis_Fotos/PDF/Schutzkonzept-fin-_Kirchenkreis_Hittfeld_12.2.25.pdf

9. Weiterarbeit/Controlling

Ein Schutzkonzept ist nie abgeschlossen. Erfahrungen und neue Erkenntnisse sind laufend einzuarbeiten. Nach Abschluss eines Falles, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, prüft der Kirchenvorstand den Verfahrensablauf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, weshalb das Präventionskonzept versagt hat und wie es verbessert werden kann.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig mindestens einmal im Jahr in einer Sitzung des Kirchenvorstandes kritisch beraten und ggf. angepasst. Die Risikoanalysen werden bei den jährlichen Treffen der Gruppenverantwortlichen thematisiert und ggf. überarbeitet.

10. Beschluss des Kirchenvorstandes

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten hat am 24. Oktober 2024 das Schutzkonzept beschlossen. Am 25. November 2026 wurde die aktualisierte Fassung im Kirchenvorstand beschlossen.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten
Kirchenstraße 1
21224 Rosengarten

Rosengarten, den 25.11.2026



Barbara Saß, Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Anlage 1: Mitarbeitenden Selbstverpflichtung

Hiermit nehme ich das Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten in der gegenwärtig geltenden Fassung zur Kenntnis. Dies gilt insbesondere für die Umgangs- und Verhaltensregeln.

Ich habe diese Regeln verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit an und verpflichte mich, zur Einhaltung beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch (siehe umseitig) informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Arbeitsbereich: _____

Name: _____

Adresse: _____

_____

Ort, Datum Unterschrift des/der ehrenamtlichen/beruflichen Mitarbeiter*in

Gesetzliche Regelungen

Strafgesetzbuch

- §171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (insbesondere von behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen / unter Ausnutzung einer Amtsstellung / unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- §178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten
- §181a Zuhälterei
- §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184(a-l) Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Inhalte / Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen, Ausübung der verbotenen Prostitution, Jugendgefährdende Prostitution, Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild.
- §201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §232-233a Menschenhandel / Zwangsprostitution / Zwangsarbeit / Ausbeutung der Arbeitskraft / Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- 234 Menschenraub
- 235 Entziehung Minderjähriger
- 236 Kinderhandel

§72a SGB VIII bezieht sich auf Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 28

Anlage 2: Regionale und bundesweite Beratungsstellen

Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos. Sie helfen bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn sie Schutzbefohlene aus der Kirchengemeinde, die selbst betroffen sind, oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Regional:

- Sozialer Dienst/Abteilung Jugend und Familie, Tel. 04171-693480
- Erziehungsberatungsstelle Buchholz, erziehungsberatung@lkharburg.de; Tel. 04181-969393
- Deutscher Kinderschutzbund, Beratungsstelle und Koordinationsstelle: Internet: https://www.dksb-lkharburg.de/ , Tel. 04181-38 06 36
- Beratungsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen (Diakonisches Werk) Im Saal 27, 21423 Winsen (Luhe), Tel. 04171-6008850, Mail: bmf@diakonie-hittfeld-winsen.de

Bundesweit:

- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ https://www.hilfetelefon.de/ oder https://www.frauen-gegen-gewalt.de, Tel. 08000-116 016, nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, https://www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Tel. 0800-2255530 Das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention.
- Die Kinderschutz-Zentren e.V., Internet: https://www.kinderschutz-zentren.org/
- „Nummer gegen Kummer“ Anonyme Lebensberatung per Telefon oder Mail für Kinder, Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt.
- Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 Elterntelefon: 0800-111 0 550
- Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Internet: https://zartbitter.de/, Kontakt- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal